

## Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

### § 1 (Verdienstauffall-Entschädigung)

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe von 30,00 Euro je Tag gewährt. Hausfrauen und Hausmännern wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstauffallpauschale beträgt pro Stunde jedoch nicht mehr als (Vorschlag KTP: 15) Euro.
- (2) Die Gewährung der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt nur bei Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die montags bis freitags vor 18.00 Uhr oder an Samstagen vor 13.00 Uhr beginnen. Für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die sonntags oder an gesetzlichen hessischen Feiertagen erfolgen, wird generell kein Verdienstauffall entschädigt. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag vor 18.00 Uhr oder an Samstagen vor 13.00 Uhr beginnen. Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz der Verdienstauffall-Entschädigung.
- (3) Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehene Durchschnittssatz der Verdienstauffall-Entschädigung. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstauffall verlangt werden.
- (4) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstauffall verlangt werden.

### § 2 (Reisekosten)

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden die Sätze nach der Verordnung des Hessischen Ministers des Innern über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstfahrten und Dienstgängen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

### § 3 (Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen)

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, von deren Hilfsorganen und anderer Gremien, die beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildet sind, wenn der ehrenamtlich Tätige diesen Organen und Gremien angehört oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet ist, ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro pro Sitzungstag.

- (2) Unabhängig von Abs. 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung Südhessen und der dort gebildeten Gremien grundsätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages gezahlt.
- (3) Bei mehrtägigen Sitzungen wird für jeden Tag der Sitzung eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt. Klausurtagungen im Sinne von § 4 Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die länger als einen Tag andauern, gelten nicht als mehrtägige Sitzungen.

#### **§ 4 (Aufwandsentschädigung für Funktionsträger)**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß den §§ 1 bis 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
- a) in Höhe von 210,00 Euro der Vorsitzende des Kreistages und die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen,
  - b) in Höhe der Hälfte des Betrages nach Buchstabe a) die Vorsitzenden der Kreistagsausschüsse und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.
  - c) in Höhe von 750,00 Euro ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen ein eigenes Dezernat übertragen ist.
- (2) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten
- a) die Kreisvertrauensmänner für Vogelschutz: je 60,00 Euro,
  - b) der Beauftragte für Denkmalschutz: 60,00 Euro,
  - c) die Kreisjagdbereiter für die Altkreise Darmstadt und Dieburg: je 130,00 Euro, nimmt ein Kreisjagdbereiter die Tätigkeit für den gesamten Landkreis wahr: 230,00 Euro,
  - d) der Leiter der Kreisbildstelle Dieburg: 150,00 Euro,
- als monatliche Aufwandsentschädigung und
- e) die Patientenförsprecher sowie deren Stellvertreter für jede volle Woche, in der sie im Krankenhaus Aufgaben nach § 7 (3) des Hess. Krankenhausgesetzes wahrnehmen, je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 genannten Betrages,
  - f) die Seniorenbeauftragten für jede Woche, in der sie Aufgaben nach Ziffer 3 des Kreisausschuss-Beschlusses vom 13. Januar 1998 wahrnehmen, je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 genannten Betrages.
  - g) die bestellte Ombudsperson für den Bereich des Sozialgesetzbuches II der Kreisverwaltung sowie deren Stellvertretung je volle Woche, in der Termine wahrgenommen wurden, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Absatz 1 genannten Betrages.
- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter den Landrat als dessen Vertreter im Amt länger als einen Tag, so erhält er für jeden angebrochenen Tag das Doppelte des Satzes nach § 3 Abs. 1.

**§ 4a (Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst)**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die am elektronischen Sitzungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg teilnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1x,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel der Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.**

**§ 5 (Fraktionssitzungen)**

- (1) Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Laufe eines Kalenderjahres so viele Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete einer Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 24 Sitzungen mit der Zahl der Fraktionsmitglieder, zuzüglich der Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, ergibt.

**§ 6 (Begriffsbestimmung)**

- (1) Entschädigung nach dieser Satzung erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift zusteht.
- (2) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildet ist, durch den Vorsitzenden des Kreistages oder den Vorsitzenden des Kreisausschusses eingeladen oder beauftragt wurde. **Das sonstige Dienstgeschäft beginnt im Regelfall mit der Anreise zum Ort des sonstigen Dienstgeschäftes, soweit sich der ehrenamtlich Tätige nicht bereits dort aufhält, und endet mit der Ankunft am Heimatort, soweit sich der ehrenamtlich Tätige unmittelbar dorthin begibt, ansonsten mit dem Ende des sonstigen Dienstgeschäftes.**
- (3) Veranstaltungen, bei denen der gesellige Charakter überwiegt, sind keine sonstigen Dienstgeschäfte im Sinne von Absatz 2.**

**§ 7 (Antragsverfahren und Abrechnung)**

- (1) Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 gilt mit Eintragung in die bei Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten und Bestätigung durch die eigenhändige Unterschrift des ehrenamtlich Tätigen als beantragt. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste kann durch eine Bestätigung der oder des Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder des Schriftführers ersetzt werden. Der ehrenamtlich Tätige hat im Fall des Satz 2 die erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 1 und 2 binnen sieben Arbeitstagen dem Kreistagsbüro mitzuteilen.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4 entsteht durch Wahl oder Benennung der oder des ehrenamtlich Tätigen durch das zuständige Wahlorgan. **Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4a entsteht nach Abgabe der Teilnahmeerklärung mit Bestätigung der Teilnahme durch das Kreistagsbüro.**
- (3) Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte im Sinne des § 6 (2) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 ist durch gesonderten Antrag unter Beifügung aller Nachweise geltend

zu machen.

- (4) ~~Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar nach § 4 Abs. 1 c wird monatlich im voraus ausgezahlt. Alle weiteren Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.~~

### **§ 8 (Inkrafttreten)**

- ~~(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24.6.1991 in der Fassung vom 29.9.2003.~~